

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 19 (1912)

Heft: 11

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Waren zu jeder Zeit zu gleichen Bedingungen habe beschaffen können.

Das Amtsgericht hießt den Klageanspruch für gerechtfertigt und verurteilte die beklagte Firma zur Zahlung von 440 Mk. mit der Begründung, daß die von der Beklagten vorgebrachten Behauptungen durchweg unerheblich seien. Die in Kaufmannskreisen mitunter vertretene Ansicht des Vorhandenseins des von der Beklagten behaupteten Handelsbrauchs sei unzutreffend, ein solcher Handelsgebrauch existiere, wie gerichtskundig sei, nicht und könnte nicht existieren, da ihm die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 54 und 55 des Handelsgesetzbuches entgegenstehen, wonach der Reisende zum Abschluß rechtsverbindlicher Handelsgeschäfte berechtigt sei. Es könne daher dahingestellt bleiben, wie die Auskunft, die der Beklagte über den Kläger eingeholt hat, gelautet habe. Eine Bedeutung würde ihr gemäß § 321 BGB. nur dann beizulegen sein, wenn die angebliche schlechte Vermögenslage des Klägers erst nach dem Abschluß des Kaufvertrages eingetreten wäre, was die Beklagte aber nicht behauptet habe. Auch das Schreiben entbinde die Beklagte nicht von ihrer Lieferungspflicht, da ein Verzicht in ihm nicht ausgesprochen, sondern nur angedroht sei. Schließlich könne auch der Einwand konkurrierenden Verschuldens gemäß § 254 BGB. nicht für durchgreifend erachtet werden, da eine Pflicht des Klägers zur Vornahme eines Deckungskaufes nicht bestand.

Besondere Umstände, wonach gerade im vorliegenden Falle das Unterlassen eines Deckungskaufes gegen Treu und Glauben verstößen habe, sind von der Beklagten nicht dargetan worden. — Gegen dieses Urteil hatte die beklagte Großfirma Berufung eingelegt. Die 7. Zivilkammer, als Berufungsgericht, wies, wie die „Breslauer Zeitung“ mitteilt, den klagenden Kaufmann kostenpflichtig ab, indem ausgeführt wurde, daß der abstrakt berechnete Schaden des Klägers durch dessen eigenes Verschulden entstanden sei. Durch Zeugen sei nachgewiesen, daß er die bestellte Ware auch bei einer andern Breslauer Firma, woselbst Kläger einen Kredit von 1000 Mk. habe, zu denselben Bedingungen, als bei der Beklagten, erhalten hätte. Wenn Kläger sich Waren für 1000 Mk. verschafft hätte, wäre er in der Lage gewesen, die Nachfrage im Kleinhandel zunächst zu befriedigen und wäre auch durch den Erlös und den Gewinn imstande gewesen, Waren nachzukaufen, wenn die für 1000 Mk. gekauften Waren verbraucht waren. Er hätte so den behaupteten Schaden abgewendet. Deckte er sich nicht ein, so hat er, wie angenommen werden muß, die Eindeckung unterlassen, um sich auf die Kosten der Beklagten mühelos zu bereichern.

Ein solches Verhalten verstößt grob gegen Treu und Glauben im Verkehr und verletzt vorsätzlich das Interesse des Verkäufers. Deshalb liegt in der Unterlassung des Deckungskaufes vorwiegend ein Verschulden des Klägers, und dieses Verschulden hat nur den behaupteten Schaden verursacht.

Vereinfachung des deutsch-englischen Rechtsverkehrs.

Die Londoner Handelskammer hatte sich im vorigen Jahre an die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin mit der Bitte gewandt, ihre Bestrebungen auf Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs zwischen England und Deutschland zu unterstützen. Gleichzeitig war ein Bericht der anglo-deutschen Abteilung der Londoner Handelskammer über sandt worden, der Reformvorschläge enthielt. Das Ältesten-Kollegium hat sich mit dieser für die deutsche und englische Geschäftswelt so wichtigen Frage eingehend beschäftigt und sich in einer ausführlichen Denkschrift geäußert. Zunächst wird dort ausgeführt, der Abschluß eines Sonderabkommens zwischen England und Deutschland zur Vereinfachung des

Rechtshilfeverkehrs sei in hohem Maße wünschenswert. Zur Verwirklichung dieses Ziels sei eine gemeinsam von England und Deutschland zu beschickende Konferenz einzuberufen, zu der außer Juristen auch Kaufleute, die infolge ihrer Teilnahme am geschäftlichen Verkehr zwischen England und Deutschland praktische Erfahrungen besäßen, hinzuziehen wären. Ferner wird zu den im Berichte der Londoner Handelskammer besonders aufgeführten Vorschlägen über die Zustellungen, die Beweisaufnahme, die Affidavits und die gegenseitige Vollstreckung von Urteilen und Schiedssprüchen eingehend Stellung genommen, und zwar so, daß bei jedem einzelnen Punkte zunächst immer der jetzige Rechtszustand in England und Deutschland dargestellt wird, und daß dann hieran Abänderungsvorschläge geknüpft werden. Die Denkschrift wird dem Deutschen Handelstag übermittelt werden, der sich in seiner nächsten Ausschußsitzung mit dieser Frage zu beschäftigen hat.

Wettbewerb der Société Industrielle du Nord de la France.

Die Société Industrielle du Nord de la France hat soeben das Programm mit den Fragen, welche dem diesjährigen Wettbewerb vorgelegt werden sollen, veröffentlicht. Diese Fragen betreffen: Mechanik und Maschinenbau, Chemie und Landwirtschaftskunde, Handel und Bankwesen etc. Für uns speziell von Interesse sind: die von dem Komitee für Spinnerei und Weberei gestellten Fragen über Kultur, Rösten, Brechen, Kämmen, Spinnen und Weben des Hanfs, Verarbeitung von Werg, Ramie und andern Materialien, wie Baumwolle, Wolle etc. Die Fragen des Komitees für Chemie und Landwirtschaftskunde betreffen chemische Produkte, Elektro-Chemie, Photographie, Metallurgie, Bleicherei, Färberei und Appretur, Oele und Fette, Gerberei u. a. m.

Es werden mehrere Preise und Prämien, sowie Medaillons im Betrage von 5–600 Franken zur Verteilung kommen, auch einige kleinere Beträge, je nach den Legaten und Bestimmungen des Verwaltungsrates.

Das detaillierte Programm wird auf Verlangen franko zugestellt. Anfragen sind zu richten an: Monsieur le Secrétaire de la Société Industrielle, 116 rue de l'Hôpital-Militaire, à Lille.

* * *

Paris. Der Handelsminister hat Herrn René Moreux mit einer Untersuchung über die Verteilung des Warenverkehrs von und nach dem Osten Frankreichs und der Schweiz zwischen den französischen, belgischen und holländischen Häfen beauftragt. Es soll nach den Gründen geforscht werden, weshalb gegenwärtig Antwerpen und Rotterdam für diesen Verkehr der Vorzug gegeben wird, und es sollen die Mittel ausfindig gemacht werden, um diesen Verkehr auf die französischen Häfen zurückzuleiten.

— In der Nachmittagssitzung trat die Kammer in die Beratung über die Gewährung eines außerordentlichen Kredites von 10,000 Franken zur Besteitung der Unkosten für das aus drei Mitgliedern bestehende, in Paris zusammentretende Schiedsgericht für den französisch-schweizerischen Handelsvertrag von 1906.

Kleine Mitteilungen

Felix Tonnar in Dülken. † Am Pfingstmontag, den 27. Mai, starb in Dülken infolge eines Schlaganfalles Herr Felix Tonnar, der Begründer und Inhaber der Maschinenfabrik gleichen Namens. Der Verstorbene war eben im Begriff, im Kreise seiner Familie das Fest der goldenen Hochzeit zu begehen, als ihn der Tod in noch voller Geistesfrische und körperlicher Gesundheit ereilte.

Felix Tonnar hatte 1849 sein Ingenieursexamen bestanden und gründete 1867 die Maschinenbauanstalt in Dülken für allgemeine

Maschinenbau, die sich im Laufe der Zeit zu einer der bedeutendsten Werkstätten zum Bau mechanischer Webstühle entwickeln und mehrere hundert Arbeiter beschäftigen konnte. Die Tonnar-Stühle bildeten eine Spezialität, die sich in allen Weltteilen einföhrte. Etwa 25 erste Preise erwarben sich die mechanischen Webstühle der Firma Tonnar auf den Weltausstellungen. Ebenso wurden die zugehörigen Hilfsmaschinen konstruiert und in eigener Werkstatt gebaut. 1872 genügten die gemieteten Fabrikräume nicht mehr dem wachsenden Betriebe; es wurde die jetzige Fabrik wie Eisengießerei errichtet, welche Raum schuf für 250–300 Arbeiter. Von 1872–1878 hauptsächlich der Bau von Samt-, Seiden-, Baumwollwebstühlen und deren Hilfsmaschinen vorherrschend, neben welchen kleine Dampfmaschinen, Transmissions-, Heizungs- und Gasrohranlagen gebaut wurden, so entschloß sich Felix Tonnar, durch den großen Erfolg bei der Einführung der mechanischen Samtbandwebstühle angespornt, auch den Samt auf mechanischem Wege herzustellen, genau nach dem Prinzip der mechanischen Samtbandweberei, daß zwei Stücke Samt übereinander zu gleicher Zeit gewebt werden. Hatte die Firma schon 1869 einen gut konstruierten Samtwebstuhl gebaut, so gelang es doch erst 1876, diesen allmählich im niederrheinischen Samtbezirke einzuführen. Speziell im Bau mechanischer Webstühle für florartige Gewebe hat sich die Firma mit großem Erfolg betätigt.

Der Verstorbene war Inhaber vieler Ehrenämter, die er zum Wohle seiner Wähler und Mitbürger bis in sein hohes Alter bekleidete.

Archibald Coats, erster Direktor der großen Garnfirma J. & P. Coats Ltd., London, †. Mr. Archibald Coats, der seit 20 Jahren an der Spitze der genannten großen Weltfirma stand, ist im Alter von 76 Jahren gestorben. Der große internationale Konzern, dessen jährlicher Gewinn jetzt 60 Millionen Mark übersteigt, hatte seinen Ursprung in einer kleinen Garnspinnerei, die vor fast 60 Jahren gegründet wurde. Die Firma hat jetzt fast das ganze Geschäft in Nährgarn in Groß-Britannien an sich gezogen, in Amerika ausgedehnte Beziehungen unterhalten und steht in Verbindung mit den ersten Fabrikanten des Kontinents. Es war im Jahre 1890, als die jetzige Gesellschaft mit einem Kapital von 120 Millionen Mark gegründet wurde. Schon während der vorangehenden 7 Jahren war der jährliche Nutzen 9 Millionen Mark, die 4 darauf folgenden Jahre wurde 8 Prozent Dividende verteilt und daran anschließend 10 Prozent. 1896 waren es 20 Prozent und 2 Jahre später sogar 30 Prozent. Im Jahre 1900 betrug der Brutto-Nutzen 50 Millionen Mark, wovon 30 Prozent Dividende verteilt wurden und außerdem erhielten die Aktionäre noch eine Extra-Vergütung von 20 Prozent. Das Jahr 1907 brachte über 60 Millionen Mark Nutzen und so blieb es seither. In den letzteren 3 Jahren erhielten die Aktionäre regelmässig 35 Prozent. Das Kapital der Gesellschaft betrug zuletzt über 210 Millionen Mark und der Reservefonds zirka 170 Millionen. Der eben verstorbene Präsident der Gesellschaft, der einer der reichsten Textilindustriellen Englands war, war wegen seiner grosszügigen Wohltätigkeit bekannt. Sein Bruder, Mr. James Coats, auch ein Mitglied der Firma, ging ihm im März dieses Jahres im Alter von 72 Jahren im Tode voran.

Die Eröffnung des Neubaues der Grands Magasins du Louvre in Paris wurde zu einem Ereignis, wie selbst Paris noch nicht seinesgleichen gesehen hatte, und das eine Menschenmenge auf die Beine brachte, wie man es bei solchen Gelegenheiten sonst nur von Amerika, dem Lande der Riesenziffern, gewohnt ist.

Der Erweiterungsbau ist an und für sich durchaus nicht imposant, wenigstens nicht für ein deutsches Auge, das von Deutschland her die imposantesten und künstlerisch grossartigsten Warenhausbauten gewöhnt ist. An den Eingang schliesst sich ein Lichthof, den eine bunte Glaskuppel krönt. Grosse Bronzekandelaber flankieren die Halle. Die Gesamtwirkung ist schön, aber keineswegs überwältigend. Was aber durchaus einen überwältigenden Eindruck machte, das war der Andrang am Eröffnungstage; das Bild dieser endlosenandrängenden Menschenfluten, die sich immer wieder und wieder erneuerten, dürfte wohl einzig dastehen. Den Hauptanziehungspunkt bildeten dabei wahrscheinlich die schon am Sonntag vorher in allen Tageszeitungen veröffentlichten

Inserate des Louvre, in denen für den Eröffnungstag 50 % Rabatt auf sämtliche Waren, selbst auf die neuesten Modeartikel, angekündigt wurden. Dieses Versprechen wurde in allen Lagern prompt innegehalten, mit dem Erfolge, dass schliesslich an den Kassen Nummern ausgegeben wurden, welche die Reihenfolge derer, die gern bezahlen wollten, regeln sollten. „Halt ein mit deinem Segen!“ mögen Prinzipal und Angestellte wohl seufzend gedacht haben.

Dergleichen wäre bei uns unmöglich, schon aus dem sehr begreiflichen Grunde, dass die Polizei solche unvernünftigen Menschenansammlungen gar nicht gestatten würde, denn, wen mitten im Gewimmel der Gedanke überkam, dass hier eine Panik irgendwelcher Art ausbrechen könnte, den musste schaudern bei dieser Vorstellung, so dass er schleunigst die Flucht ergriff. Die meisten aber, von keinerlei Nervosität geplagt, blieben, und das Ergebnis war für die Magasins du Louvre eine Tageseinnahme von 3 Millionen Franken.

Zeichnerverein St. Gallen. Am 22. Mai hielt der Zeichnerverein St. Gallen eine Monatssitzung ab mit Vortrag von Prof. Pupikofer, Zeichnungslehrer an der Kantonsschule in St. Gallen. Der Vortragende behandelte an Hand eines reichhaltigen Illustrationsmaterials die Entstehung der griechischen Palmette. Wie das griechische Ornament sich aus dem ägyptischen aufgebaut hat, so ist auch die griechische Palmette aus ägyptischer Kunst herausgewachsen und zwar war ihre ursprüngliche Form die Lilie, die neben den Pflanzen des Lotos und Papyrus dem ägyptischen Ornament hauptsächlich als Grundlage dienten.

Der Vorsitzende verdankte den sehr inhalts- und lehrreichen Vortrag bestens. Er gedachte in seinem Eröffnungswort auch des vor kurzem verstorbenen Gründers und Förderers des Vereins, Herrn Zeichnungslehrer Moser-Pfister, der lange Jahre das Vergrössern für Stickerei an der Zeichnungsschule für Industrie und Gewerbe unterrichtet hatte. Die Versammlung ehrte das Andenken des Verstorbenen, der Ehrenmitglied des Zeichnervereins war, durch Erheben von den Sitzen.

Verband kaufmännischer Agenten der Schweiz

Vakanzenliste

No.	Sitz der Firma	Artikel
101	Gand	Bleicherei von Leinengarnen
103	Belgien	Sammt und Möbelstoffe
104	St. Etienne	Galons noirs pour casquettes, écharpes, bérets d'enfants
105	Köln a. Rh.	Markttaschen. Schürzenfabrikation
106	Sachsen	Seide- u. Kamelhaar-Schlaf- u. Reisedecken. Bourrettstoffe
107	Sachsen	Chenille Shawls-Plaids-Echarpes
108	Nürnberg	Kurz-Galanterie- und Spielwaren
109	Frankreich	Hutnadeln, automatische Gestickte Tischdecken, Gall. Borden, Portieren etc.
110	Sachsen	b/w Kleider, Blousen-, Schürzenstoffe, leinene Kostümstoffe etc.
112	Odenkirchen	Blousen- und Schürzenbesätze
113	Barmen	Waschechte, bedruckte Besatzborden, Schreibmaschinenfarbbänder.
114	Nixdorf B. N. B.	Hemden- und Kragenfabrik
116	Pilsen	Schwarz Panama für Schürzen und Unterröcke
117	Deutschland	Tisch- Bettdecken, Möbelstoffe
118	Wien	Damen-Unterkleider, Tricotagen
119	Siegmar-Chemnitz	Filzhüte (Fabbrica in Monza)
120	Mailand	Impressions
121	Mulhouse (Alsace)	Matratzen- und Rolettenstoffe
122	Wien	sucht ein Haus der Strohtressenbranche zu vertreten
Notiz	Berliner Agenturgeschäft	

Auskunft nur für Mitglieder des obigen Verbandes bei der Expedition dieses Blattes.